

Gebührenordnung

für Parkscheinautomaten

im Gebiet der Stadt Heinsberg (Parkgebührenordnung) vom

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310/919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), in der Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S.528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Parkräume werden je angefangene 4 Minuten Gebühren in Höhe von 0,05 EUR festgesetzt.

- Apfelstraße,
- Erzbischof-Philipp-Straße zwischen Ostpromenade und Hochstraße,
- Gangolfusstraße,
- Hochstraße,
- Kirchhovener Straße,
- Klostergasse,
- Parkhaus an der Krankenhausstraße,
- Parkplatz an der Krankenhausstraße,
- Parkplatz an der Erzbischof-Philipp-Straße/Josefstraße,

- Parkplatz an der Gangolfusstraße,
- Parkplatz am Markt,
- Parkplatz an der Noethlichsstraße,
- Parkplatz an der Ostpromenade/Weberstraße,
- Parkplatz nördlich der Poststraße,
- Parkplatz südlich der Poststraße,
- Patersgasse,
- Rathausstraße,
- Stiftsstraße,
- Weberstraße.

§ 2

Wird an Parkscheinautomaten durch Betätigung der Kurzzeitparktaste ein Parkschein ausgestellt, so berechtigt dieser – abweichend von § 1 – zum gebührenfreien Parken für einen Zeitraum von 10 Minuten. Die Nutzung eines Kurzparkscheins ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 09.03.1995, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2006, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.